

Aufsichtliche Beurteilung bankinterner Risikotragfähigkeitskonzepte

Inhaltsübersicht:

I. EINLEITUNG	2
II. DEFINITIONEN	2
III. GRUNDSÄTZE DER AUFSICHTLICHEN BEURTEILUNG	3
IV. RISIKODECKUNGSPOTENZIAL.....	4
IV. 1 RISIKODECKUNGSPOTENZIAL BEI GuV-/BILANZORIENTIERTER RDP-ABLEITUNG	5
IV. 1.1 PLANERGESBNISSE.....	5
IV. 1.2 BILANZIELLES EIGENKAPITAL UND ÄHNLICHE POSITIONEN.....	5
IV. 1.3 ANTEILE IM FREMDBESITZ.....	6
IV. 1.4 STILLE RESERVEN	6
IV. 1.5. STILLE LASTEN BEI WERTPAPIEREN IM ANLAGEBESTAND	8
IV. 1.5.1. Grundsätzliche Herangehensweise	8
IV. 1.5.2 Sonderfall Bewertungsmodelle	8
IV. 1.6 STILLE LASTEN AUS PENSIONSVERPFLICHTUNGEN	9
IV. 1.7 EIGENBONITÄTSEFFEKT BEI IFRS-BILANZIERUNG	9
IV. 1.8 AKTIVE LATENTE STEUERN	10
IV. 1.9 GOODWILL.....	10
IV. 1.10 PATRONATSERKLÄRUNGEN, HAFTSUMMENZUSCHLÄGE U.Ä.....	11
IV. 2 RISIKODECKUNGSPOTENZIAL BEI WERTORIENTIERTER RDP-ABLEITUNG.....	11
IV. 2.1 BERÜCKSICHTIGUNG ERWARTETER VERLUSTE BEI DER BARWERTERMITTLUNG VON AKTIVISCHEN POSITIONEN.....	11
IV. 2.2 BERÜCKSICHTIGUNG VON BESTANDSKOSTEN.....	11
IV. 2.3 ABLAUFFIKTIONEN BEI DER BARWERTERMITTLUNG.....	11
IV. 2.4 BARWERT DER EIGENEN VERBINDLICHKEITEN.....	12
IV. 2.5 ANSATZ ERWARTETER VERMÖGENSZUWÄCHSE	12
V. RISIKOARTEN UND RISIKOQUANTIFIZIERUNG	12
V. 1 SPEZIFISCHE ASPEKTE DER ZU BERÜCKSICHTIGENDEN RISIKOARTEN	12
V. 2 ERWARTETE UND UNERWARTETE VERLUSTE	13
V. 3 RISIKOBETRACHTUNGSHORIZONT	13
V. 4 BEOBACHTUNGSZEITRAUM.....	14
V. 5 WEITERE PARAMETER DER RISIKOQUANTIFIZIERUNG.....	14
VI. STRESSTESTS.....	14

Aufsichtliche Beurteilung bankinterner Risikotragfähigkeitskonzepte

I. Einleitung

- 1 Gemäß § 25a Abs. 1 KWG müssen Institute über eine ordnungsgemäße Geschäftsorganisation verfügen, die insbesondere ein angemessenes und wirksames Risikomanagement umfassen muss, auf dessen Basis die Risikotragfähigkeit laufend sicherzustellen ist. Konkret werden Verfahren zur Ermittlung und Sicherstellung der Risikotragfähigkeit als ein Element des Risikomanagements verlangt.
- 2 Der Begriff der Risikotragfähigkeit erfährt in den „Mindestanforderungen an das Risikomanagement“ (MaRisk) eine inhaltliche Konkretisierung. Danach haben die Institute auf der Grundlage des Gesamtrisikoprofils sicherzustellen, dass die wesentlichen Risiken durch das Risikodeckungspotenzial (RDP), unter Berücksichtigung von Konzentrationen, laufend abgedeckt sind und damit die Risikotragfähigkeit gegeben ist (AT 4.1 Tz. 1).
- 3 Den Anforderungen hinsichtlich der Angemessenheit und Wirksamkeit der Risikotragfähigkeitskonzepte können Kreditinstitute grundsätzlich durch unterschiedlich ausgestaltete interne Verfahren entsprechen. **Die Methodenfreiheit der Kreditinstitute findet ihre Grenze indes dort, wo die internen Verfahren das aufsichtsrechtlich vorgegebene Ziel „Sicherstellung der Risikotragfähigkeit“ nicht hinreichend zu gewährleisten in der Lage sind.**
- 4 Bei der Beurteilung der internen Verfahren im Rahmen des bankaufsichtlichen Überprüfungsprozesses orientiert sich die Aufsicht unter Berücksichtigung des Proportionalitätsprinzips an den Geboten der Vollständigkeit der Risikoabbildung, der Konsistenz der Verfahren sowie dem Vorsichtsprinzip. Als Konkretisierung dieser Grundprinzipien legt sie in ihrer derzeitigen Aufsichtspraxis grundsätzlich die Prinzipien und Kriterien zugrunde, die in diesem Papier festgehalten sind. Damit wird zugleich die gebotene Einheitlichkeit des Verwaltungshandelns sichergestellt. Sofern die Besonderheiten eines Einzelfalls dies rechtfertigen, kann bei nachvollziehbarer und schlüssiger Begründung ausnahmsweise von den nachfolgend formulierten Prinzipien und Kriterien abgewichen werden.
- 5 Die in diesem Papier vorgenommenen Definitionen (z.B. für Going-Concern- und Liquidationsansätze) dienen ausschließlich der Systematisierung. Eine Wertung ist mit den definierten Begriffen nicht verbunden.

II. Definitionen

- 6 Für die Zwecke dieses Papiers erfolgt eine Unterscheidung der in der Praxis anzutreffenden Risikotragfähigkeitskonzepte zum einen in Going-Concern- und Liquidationsansätze sowie zum anderen danach, ob die Ableitung des RDP in einem Steuerungskreis GuV-/bilanzorientiert oder wertorientiert erfolgt. Mit den Definitionen folgt die Aufsicht den in der Praxis beobachtbaren Vorgehensweisen der Institute, auch wenn sich diese im Einzelfall nicht immer der gleichen Begriffe wie die Aufsicht bedienen.
- 7 Als Steuerungskreis wird im Rahmen dieses Papiers jede Gesamtheit zusammenhängender, steuerungsrelevanter¹ Verfahren verstanden, die darauf abzielen, dass die auf Gesamtinstituts- bzw. Gruppenebene aggregierten Risiken durch das RDP laufend abgedeckt sind.

a) Going-Concern- und Liquidationsansätze

¹ Die Steuerungsrelevanz ergibt sich insbesondere durch eine geeignete Limitierung der Risiken und ein angemessenes Reporting.

Aufsichtliche Beurteilung bankinterner Risikotragfähigkeitskonzepte

- 8 Allgemein werden solche Steuerungskreise als Going-Concern-Ansätze bezeichnet, bei denen das Institut unter Einhaltung der bankaufsichtlichen Mindestkapitalanforderungen noch fortgeführt werden könnte, selbst wenn alle Positionen des zur Risikoabdeckung angesetzten RDP durch schlagend werdende Risiken aufgezehrt würden. Beinhaltet das zur Risikoabdeckung angesetzte RDP in einem Steuerungskreis hingegen (auch) Positionen, bei deren Aufzehrung ceteris paribus eine Fortführung des Instituts grundsätzlich nicht mehr möglich wäre, so handelt es sich um einen Liquidationsansatz (auch als Gone-Concern-Ansatz bezeichnet). Während ein Going-Concern-Ansatz also im Kern darauf abzielt, auch bei vollständiger Aufzehrung des RDP die bankaufsichtlichen Mindestkapitalanforderungen noch zu erfüllen, stellt ein Liquidationsansatz darauf ab, dass bei einer fiktiven Liquidation (ohne Abstellen auf Zerschlagungswerte) die Gläubiger vollständig befriedigt werden könnten.
- 9 Die Unterscheidung zwischen Going-Concern- und Liquidationsansätzen erfolgt daher im Rahmen dieses Papiers anhand des vom Institut **selbst definierten maximal zur Risikoabdeckung eingesetzten RDP**. Als Going-Concern-Ansätze werden dabei solche Steuerungskreise bezeichnet, die jenen Teil der regulatorischen Eigenmittel, der mindestens zur Erfüllung der bankaufsichtlichen Mindesteigenkapitalanforderungen gemäß Solvabilitätsverordnung (SolV)² notwendig ist, nicht im Risikotragfähigkeitskonzept zur Risikoabdeckung berücksichtigen. Beinhaltet das vom Institut definierte maximal zur Risikoabdeckung eingesetzte RDP hingegen auch diesen Teil der regulatorischen Eigenmittel (vollständig oder teilweise), so handelt es sich um einen Liquidationsansatz. Gleiches gilt, wenn Positionen als RDP zur Risikoabdeckung angesetzt werden, die per se nur im Insolvenz- bzw. Liquidationsfall zum Verlustausgleich zur Verfügung stehen, was insbesondere auf typische nachrangige Verbindlichkeiten zutrifft³.

b) GuV-/bilanzorientierte und wertorientierte Ableitung des RDP

- 10 Eine GuV-/bilanzorientierte Ableitung des RDP liegt vor, wenn ein Plangewinn, wie er in der externen Rechnungslegung erwartet wird, und/oder Bilanzpositionen als RDP angesetzt sind.
- 11 Demgegenüber handelt es sich um eine wertorientierte RDP-Ableitung, wenn das RDP aus rein ökonomischer Perspektive grundsätzlich losgelöst von der Abbildung in der externen Rechnungslegung definiert ist und bilanzielle Ansatz- und Bewertungsregeln, die im Hinblick auf die ökonomische Betrachtung verzerrend wirken können, mithin nicht zum Tragen kommen.
- 12 Verfahren, die zwar von Bilanzgrößen ausgehen, dabei aber das bilanzielle Eigenkapital um stille Lasten und Reserven bereinigen, können im Ergebnis einer wertorientierten RDP-Ableitung nahekommen.

III. Grundsätze der aufsichtlichen Beurteilung

- 13 Ob die bankinternen Verfahren angemessen sind oder nicht, beurteilt die Bankenaufsicht grundsätzlich in Form einer **Gesamtwürdigung aller Elemente der Risikotragfähigkeitssteuerung im jeweiligen Einzelfall**. Im Hinblick auf einzelne Elemente können zwar ggf. konkrete Fallgestaltungen von vornherein als inkonsistent oder nicht hinreichend konservativ erkannt werden. Abseits solcher eindeutigen Mängel bleibt die Beurteilung der Risikotragfähigkeitssteuerung einer

² Unter Berücksichtigung etwaiger erhöhter Anforderungen gemäß § 10 Abs. 1b oder § 45b Abs. 1 Satz 2 KWG

³ Auch wenn nachrangige Verbindlichkeiten nicht direkt als RDP definiert wurden, ist ggf. zu analysieren, wie es sich auf die Anrechenbarkeit dieser Positionen bei den regulatorischen Eigenmitteln auswirken würde, wenn Kernkapital zum Verlustausgleich aufgezehrt werden müsste.

Aufsichtliche Beurteilung bankinterner Risikotragfähigkeitskonzepte

Gesamtbetrachtung aller Elemente vorbehalten, wobei Art, Umfang, Komplexität und Risikogehalt der Geschäftsaktivitäten sowie Umfeld und Größe des jeweiligen Kreditinstituts zu berücksichtigen sind.

- 14 Bei ihrer Beurteilung berücksichtigt die Aufsicht die in den folgenden Abschnitten dargestellten Aspekte und legt dabei grundsätzlich die dort formulierten Prinzipien und Kriterien zugrunde. Dabei beachtet sie das **Prinzip der Wesentlichkeit**. Unabhängig von der Wesentlichkeit können im Einzelfall konkrete Sachverhalte ein Abweichen von den Prinzipien und Kriterien rechtfertigen.
- 15 Dieses Papier erhebt zudem nicht den Anspruch, alle mit dem Thema verbundenen Aspekte, die aus jedem denkbaren Einzelfall resultieren können, aufzugreifen. Die Aufsicht lässt daher in die Beurteilung institutsinterner Verfahren ggf. zusätzliche Gesichtspunkte einfließen, die hier nicht behandelt werden.
- 16 Für die in den nachfolgenden Abschnitten thematisierten Aspekte sind vielfach bei Liquidationsansätzen andere Maßstäbe angezeigt als bei Going-Concern-Ansätzen. Während die Unterscheidung der Ansätze indes logisch zutreffend „digital“ erfolgt (ein Ansatz ist entweder Liquidations- oder Going-Concern-Ansatz), ist bei der Beurteilung von Going-Concern-Ansätzen zu berücksichtigen, wie weit die RDP-Definition noch von einem Liquidationsansatz entfernt ist. Je dichter sie sich an der Schwelle zum Liquidationsansatz befindet, umso mehr nähert sich der aufsichtliche Beurteilungsmaßstab in der Regel jenem Maßstab an, der an Liquidationsansätze regelmäßig anzulegen ist. Umgekehrt wendet die Aufsicht die für einen Liquidationsansatz geltenden Maßstäbe ggf. abgemildert an, wenn das zur Risikoabdeckung angesetzte RDP die Schwelle zum Liquidationsansatz lediglich geringfügig überschreitet.
- 17 Die Aufsicht geht davon aus, dass die wesentlichen Risiken⁴ eines Instituts zumindest in einem Steuerungskreis, der den Grundsätzen und Kriterien dieses Papiers entspricht, mit strengen, auf seltene Verlustausprägungen abstellenden Risikomaßen und Parametern quantifiziert werden.
- 18 Da jeder Steuerungsansatz die Risikotragfähigkeit nur aus einer bestimmten Perspektive zu beleuchten vermag, geht die Aufsicht davon aus, dass die Institute die Grenzen der von ihnen implementierten Steuerungskreise kennen und ihnen angemessen begegnen. So erwartet die Aufsicht bei Instituten, die ihre Risikotragfähigkeit anhand eines Going-Concern-Ansatzes mit wertorientierter RDP-Ableitung oder eines Liquidationsansatzes steuern, dass zumindest ergänzende Verfahren vorhanden sind, die auf die Einhaltung der aufsichtlichen Mindestkapitalanforderungen bei schlagend werdenden Risiken abzielen. Dabei werden nur freie Eigenmittelbestandteile als Risikopuffer zu berücksichtigen sein, die dem Institut unter Fortführungsgesichtspunkten zur Verfügung stehen.

IV. Risikodeckungspotenzial

- 19 Es sind nur solche Ansätze der Risikotragfähigkeitsbetrachtung angemessen, die auf die Risikotragfähigkeit des Instituts aus eigener derzeitiger Substanz heraus abstellen. Die Berücksichtigung von erhofften Leistungen Dritter, auf die bei eigener Unfähigkeit des Instituts, schlagend werdende Risiken auszugleichen, etwaige Lasten abgewälzt werden sollen, widerspräche der eigentlichen Zielsetzung interner Risikotragfähigkeitskonzepte. Diese sollen gerade verhindern, dass die Überlebensfähigkeit von Instituten bzw. die Gläubigerbefriedigung nur durch Stützungsleistungen Dritter gewährleistet werden können.⁵

⁴ Die Aussage bezieht sich nicht auf solche Risiken, die aufgrund ihrer Eigenart nicht sinnvoll durch RDP begrenzt werden können (vgl. AT 4.1 Tz. 4 MaRisk)

⁵ Die Möglichkeit eines „Waivers“ nach § 2a KWG bleibt unter den dort genannten Voraussetzungen unberührt.

Aufsichtliche Beurteilung bankinterner Risikotragfähigkeitskonzepte

IV. 1 Risikodeckungspotenzial bei GuV-/bilanzorientierter RDP-Ableitung

IV. 1.1 Planergebnisse

- 20 Die Berücksichtigung noch nicht erzielter aber geplanter Gewinne als Risikodeckungspotenzial setzt voraus, dass sie vorsichtig ermittelt wurden. Je volatiler bzw. unsicherer Ergebniskomponenten sind, die mit positiven Ergebnisbeiträgen in einen als RDP angesetzten Plangewinn einfließen, um so mehr ist dem damit verbundenen Risiko negativer Abweichungen durch Abschläge vom Plangewinn oder bei der Risikoquantifizierung Rechnung zu tragen.
- 21 In einem schlüssigen Gesamtkonzept sind sowohl erwartete als auch unerwartete Verluste zu berücksichtigen (vgl. Abschnitt V. 2). Wird als RDP-Bestandteil das geplante „Ergebnis vor Bewertung“ angesetzt, so kann sich die Ermittlung der Risikobeträge nicht auf unerwartete Verluste beschränken. Vielmehr müssen in diesem Fall auch die erwarteten Bewertungsaufwendungen als Risikobetrag angesetzt werden. Demgegenüber kann sich der Risikoansatz grundsätzlich auf unerwartete Bewertungsverluste beschränken, wenn als RDP-Position das geplante „Ergebnis nach Bewertung“ angesetzt wird, das die (konservativ kalkulierten) geplanten Bewertungsaufwendungen bereits beinhaltet.
- 22 Über die anfänglich konsistente und hinreichend konservative Kalkulation des Plangewinns hinaus muss gewährleistet sein, dass unterjährig eintretende Veränderungen, die negative Abweichungen von der ursprünglichen Planung auslösen, im Jahresverlauf verfolgt werden. Erforderlichenfalls ist der ursprünglich angesetzte Plangewinn anzupassen.
- 23 Grundsätzlich kommt der Ansatz eines Plangewinns als RDP nur in einem Going-Concern-Ansatz in Frage. Soweit der Plangewinn auch Neugeschäft berücksichtigt, muss sichergestellt sein, dass die den Neugeschäftsannahmen immanenten Risiken angemessen abgebildet werden. Dies kann entweder durch den Ansatz auf der Risikoseite oder eine entsprechend konservative Kalkulation der Plangewinnbestandteile erfolgen.
- 24 Bei Liquidationsansätzen ist zwar die Berücksichtigung von Gewinnanteilen möglich, die bereits unterjährig aufgelaufen sind. Ein darüber hinausgehender Ansatz von - noch nicht erzielten aber geplanten - Gewinnbestandteilen als RDP ist nur plausibel, soweit ein Institut darlegen kann, dass die Ergebniskomponenten auch im Liquidationsfall noch im Interesse der Befriedigung der Gläubiger erzielbar wären. Aus diesem Blickwinkel dürfen bspw. Ertragsbestandteile, die auf geplantem Neugeschäft beruhen, nicht angesetzt werden.
- 25 Geht ein Kreditinstitut in seiner Planung bereits von einem Verlust aus, so ist der Planverlust stets vom RDP abzuziehen. Ergeben sich im Jahresverlauf indes Erkenntnisse, die einen gegenüber dem Planwert geringeren Verlust (oder nunmehr einen Gewinn) erwarten lassen, so kann der angesetzte Verlust entsprechend reduziert werden.

IV. 1.2 Bilanzielles Eigenkapital und ähnliche Positionen

- 26 Im Hinblick auf ihre Haftungsfunktion können bilanzielle Eigenkapitalpositionen ebenso wie in Säule 1 auch bei der internen Risikotragfähigkeitssteuerung als RDP angesetzt werden.⁶
- 27 Wiederum parallel zu Säule 1 können grundsätzlich auch die jeweils separat ausgewiesenen Positionen Nachrangige Verbindlichkeiten, Genussrechtskapital sowie Fonds für allgemeine Bankrisiken nach § 340g HGB in der Regel als RDP Berücksichtigung finden.

⁶ Ebenso, wie in Säule 1 sind dabei eigene Anteile im Bestand des Instituts selbstverständlich abzuziehen.

Aufsichtliche Beurteilung bankinterner Risikotragfähigkeitskonzepte

- 28 Beim Fonds für allgemeine Bankrisiken ist jedoch zu berücksichtigen, dass gemäß § 340e Abs. 4 HGB aus dem Nettoertrag des Handelsbestands eine Risikoreserve dotiert werden muss, die separat, ggf. als Davon-Vermerk, im Fonds für allgemeine Bankrisiken auszuweisen ist. Da die Bildung dieser Unterposition zwingend ist und nicht der Disposition des Instituts unterliegt, kann sie nicht beliebig zum Verlustausgleich herangezogen werden. Grundsätzlich darf sie nur zum Ausgleich eines Nettoaufwands aus dem Handelsbestand aufgelöst werden. Ein Ansatz dieser Risikoreserve als RDP kommt daher bei Going-Concern-Ansätzen nur insoweit in Frage, wie auf der anderen Seite Risiken des Handelsbestands angesetzt sind.
- 29 Nachrangige Verbindlichkeiten, die nicht an laufenden Verlusten teilnehmen, dürfen nur bei Liquidationsansätzen als RDP angesetzt werden, da sie von vornherein nur bei Liquidation oder Insolvenz zum Ausgleich von Verlusten zur Verfügung stehen.

IV. 1.3 Anteile im Fremdbesitz

- 30 Bei der Ermittlung der Risikotragfähigkeit auf Gruppenebene ist zu berücksichtigen, dass Anteile an Tochterunternehmen, die nicht von gruppenangehörigen Unternehmen, sondern von Dritten gehalten werden, grundsätzlich nur für Risiken haften, die bei dem jeweiligen Tochterunternehmen schlagend werden.
- 31 Um diesem Umstand gerecht zu werden, stehen auf Gruppenebene⁷ grundsätzlich zwei Möglichkeiten alternativ offen:
- 32 a) Fremddanteile werden höchstens in der Höhe als RDP der Gruppe angesetzt, wie es ihrem prozentualen Anteil am quantifizierten Risikobetrag der jeweiligen Tochter entspricht. Ein die anteiligen Risiken übersteigender Wert der Fremddanteile wird hingegen bei Ermittlung des Gruppen-RDP eliminiert.
- 33 Ggf. ist bei dieser Variante darüber hinaus eine weitere Verringerung des auf Gruppenebene ansetzbaren Anteils der Fremddanteile geboten, wenn der Beitrag der betreffenden Tochter zum Gesamtrisikowert der Gruppe deutlich geringer ist als der Risikobetrag auf Einzelebene der Tochter. Dies kann z.B. dadurch verursacht sein, dass bei der Gruppen-Risikotragfähigkeitsermittlung ein Netting der Positionen über die rechtlichen Einheiten hinweg erfolgt.
- Oder
- 34 b) Risiken und RDP der Tochterunternehmen werden jeweils quotaal, entsprechend der Beteiligungsquote der Gruppe, in der Risikotragfähigkeitsbetrachtung der Gruppe angesetzt.

IV. 1.4 Stille Reserven

a) Vorsorgereserven nach § 340f HGB⁸

- 35 Hinsichtlich ihrer Verlustausgleichsfunktion haben Vorsorgereserven nach § 340f HGB eine mit den offenen Eigenkapitalposten vergleichbare Qualität. Ihr Ansatz als RDP ist deshalb bei Konzepten, die an die HGB-Rechnungslegung anknüpfen, grundsätzlich möglich. Etwas anderes gilt nur für die anstelle der Bildung von EWB oder Rückstellungen gebundenen Vorsorgereserven.
- 36 Bei Unterscheidung der Risikotragfähigkeitsansätze in Going-Concern- und Liquidationsansätze (s. II.), können die ungebundenen § 340f-Vorsorgereserven wie

⁷ In den Steuerungskreisen der Töchter können selbstverständlich die Minderheitenanteile, auch soweit sie die tatsächlichen anteiligen Risiken auf Ebene der jeweiligen Tochter übersteigen, als RDP berücksichtigt werden.

⁸ „Alt-Reserven“ nach § 26a (alt) KWG sowie „versteuerte Pauschalwertberichtigungen“ gem. § 336 Abs. 2 i.V.m. §§ 279 und 253 Abs. 4 HGB haben eine mit §-340f-HGB-Vorsorgereserven vergleichbare Qualität. Die unter a) getroffenen Aussagen gelten daher auch für diese Positionen in gleicher Weise.

Aufsichtliche Beurteilung bankinterner Risikotragfähigkeitskonzepte

fiktives Kernkapital behandelt werden. D.h. bei der Überprüfung, ob ein Going-Concern- oder ein Liquidationsansatz vorliegt, kann fiktiv davon ausgegangen werden, dass es sich bei den Vorsorgereserven um Kernkapital handelt, was insbesondere Auswirkungen auf die in Säule 1 vorzunehmenden Kappungen nach § 10 Abs. 2 KWG haben kann.

b) Sonstige Bewertungsreserven

- 37 Nach Wegfall des Beibehaltungswahlrechts im deutschen Rechnungslegungsrecht ergeben sich abseits der § 340f-Vorsorgereserven (und der faktisch identischen Positionen; vgl. Fußnote 8) grundsätzlich zum Bilanzstichtag keine stillen Reserven mehr, die in vergleichbarer Weise durch schlichten Buchungsvorgang gehoben werden könnten⁹.
- 38 Unterjährig können indes rechnungslegungsrelevante Bewertungsgewinne auflaufen, die aus dem (zwingenden) Wertaufholungsgebot resultieren. Entsprechende Wertaufholungsbeträge können mithin grundsätzlich dem Risikodeckungspotenzial zugerechnet werden. Hierbei ist aber einerseits darauf zu achten, dass etwaige steuerliche Belastungen, die bei Realisierung der Reserve entstehen würden, berücksichtigt werden. Zum anderen ist sicherzustellen, dass auch die Risikomessung auf Basis des erhöhten Wertes erfolgt.

c) Durch Transaktionen realisierbare stille Reserven

- 39 Das dem deutschen Rechnungslegungsrecht zugrunde liegende Anschaffungskostenprinzip führt dazu, dass die Buchwerte von Aktiva ggf. unter deren aktuell realisierbaren Marktwerten liegen, ohne dass eine Zuschreibung im Jahresabschluss zulässig wäre. Anders als bei den unter a) und b) behandelten Positionen können diese Reserven mithin nur durch Transaktionsvorgänge realisiert werden.
- 40 Ein Ansatz derartiger Reserven als RDP ist an strenge Maßstäbe zu knüpfen.
- 41 Analog zu b) ist der um die stillen Reserven vergrößerten Basis in der Risikomessung Rechnung zu tragen. Ferner müssen auch hier steuerliche Effekte, die sich aus einer Hebung der stillen Reserve ergäben, mindernd angesetzt werden.
- 42 Wenig fungible Positionen sind mit einer erhöhten Unsicherheit hinsichtlich ihrer Bewertung wie auch im Hinblick auf eine etwaige Realisierung verbunden. Stille Reserven in nicht handelbaren Beteiligungen oder in Immobilien werden deshalb von der Aufsicht grundsätzlich nicht als RDP akzeptiert. Eine Abweichung von diesem Grundsatz setzt voraus, dass zeitnahe und valide Bewertungsgutachten den Wert, der dem betroffenen Aktivum beigemessen wird, bestätigen und dabei vorsichtige Annahmen und nachvollziehbare Bewertungsparameter zugrunde gelegt und ferner die mit der Realisierung der stillen Reserven verbundenen Risiken angemessen berücksichtigt werden. Auch bei Vorliegen dieser Voraussetzungen kommt der Ansatz stiller Reserven in Immobilien oder nicht handelbaren Beteiligungswerten nur in Betracht, wenn den damit verbundenen Unsicherheiten durch angemessen hohe Wertabschläge Rechnung getragen wird.
- 43 Allgemein ist darauf zu achten, dass der Ansatz stiller Reserven nicht inkonsistent zu anderen Elementen des Risikotragfähigkeitskonzeptes ist. So könnte bspw. eine Doppelanrechnung von RDP daraus resultieren, dass die in einem Festzins-Aktivum ruhende zinsinduzierte stille Reserve als RDP angesetzt und zugleich der im laufenden Jahr erwartete Zinsertrag aus dieser Position in einen ebenfalls als RDP berücksichtigten Plangewinn einfließt. Ferner könnte sich eine Inkonsistenz ergeben, soweit stille Reserven als RDP angesetzt werden, deren Realisierung Sicherungsbeziehungen „aufreißen“ würde.

⁹ Auf den Sonderfall etwaiger „Zuschreibungsreserven“, die noch aus Wertminderungen herrühren, welche vor Inkrafttreten des BilMoG vorgenommen wurden, sei hier nicht näher eingegangen. Sie haben eine im Zeitablauf abnehmende Bedeutung.

Aufsichtliche Beurteilung bankinterner Risikotragfähigkeitskonzepte

- 44 Knüpft die RDP-Definition in einem Steuerungskreis an die IFRS-Rechnungslegung an, so gelten die Ausführungen unter b) und c) analog für stille Reserven, die sich aus Anwendung der IFRS-Vorschriften ergeben.

IV. 1.5. Stille Lasten bei Wertpapieren im Anlagebestand¹⁰

IV. 1.5.1. Grundsätzliche Herangehensweise

- 45 Nach den einschlägigen Rechnungslegungsvorschriften dürfen Wertpapiere¹¹, die wie Anlagevermögen bewertet werden, im HGB-Jahresabschluss nur dann mit einem höheren als dem zum Bilanzstichtag beizulegenden Zeitwert angesetzt werden, wenn davon auszugehen ist, dass die daraus resultierende stille Last sich im Zeitablauf wieder auflöst, also eine entsprechende Wertaufholung erfolgt. Voraussetzung für die Höherbewertung im Jahresabschluss ist, dass das bilanzierende Institut das entsprechende Aktivum dauerhaft zu halten beabsichtigt und hierzu auch in der Lage ist.
- 46 Bei Liquidationsansätzen kann eine künftige Wertaufholung nicht unterstellt werden. Die stillen Lasten sind deshalb vom RDP abzuziehen oder entsprechend bei den Risiken anzusetzen.
- 47 Bei Going-Concern-Ansätzen ist eine Bereinigung der stillen Lasten in Wertpapieren des Anlagebestands nicht erforderlich, sofern sich keine Zweifel an der unterstellten Dauerhalteabsicht und -fähigkeit sowie der angenommenen Wertaufholung ergeben.
- 48 Sind Zweifel am Vorliegen dieser Voraussetzungen begründet, so ist bei einem Going-Concern-Ansatz von einer Realisierung der stillen Lasten in Wertpapieren des Anlagebestands auszugehen. Die stillen Lasten sind daher insoweit vom RDP abzuziehen oder auf der Risikoseite als Risikobetrag anzusetzen.
- 49 Liegen stille Lasten in Wertpapieren des Anlagebestands in erheblicher Größenordnung vor, so erwartet die Aufsicht, dass diese in einem Steuerungskreis vollständig berücksichtigt werden.
- 50 Die vorstehend dargestellte Herangehensweise ist grundsätzlich auch für Wertpapiere angezeigt, die der Deckungsmasse für Öffentliche Pfandbriefe nach dem PfandBG zugeordnet sind.

IV. 1.5.2 Sonderfall Bewertungsmodelle

- 51 Liegt für Wertpapiere des Anlagebestands kein aktiver Markt vor, so kann als Referenzgröße zur Ermittlung etwaiger stiller Lasten auf Werte zurückgegriffen werden, die anhand anerkannter Bewertungsmodelle (z.B. Discounted-Cashflow-Modelle) ermittelt wurden. Analog zur Handhabung bei wie Umlaufvermögen bewerteten Wertpapieren, deren beizulegender Zeitwert für die Rechnungslegung mit anerkannten Bewertungsmodellen bestimmt werden darf, muss die Differenz zwischen Modelle-Wert und ggf. vorhandenem indikativen Wert hier grundsätzlich nicht als stille Last behandelt werden.
- 52 Macht ein Institut von vorstehender Regelung Gebrauch, so hat es die Entwicklung der Differenzen zwischen Modelle-Werten und ggf. vorliegenden indikativen Werten regelmäßig zu beobachten und zu analysieren.

¹⁰ Die Ausführungen dieses Abschnitts stellen auf die HGB-Rechnungslegung ab. Knüpft die RDP-Definition in einem Steuerungskreis an die IFRS-Rechnungslegung an, so gelten die Ausführungen analog für stille Lasten in Wertpapieren der nicht zum Fair Value bewerteten IFRS-Kategorien.

¹¹ Die hier getroffenen Aussagen gelten auch für Schuldscheindarlehen, soweit diese in der internen Steuerung eines Instituts wie Wertpapiere behandelt werden.

Aufsichtliche Beurteilung bankinterner Risikotragfähigkeitskonzepte

IV. 1.6 Stille Lasten aus Pensionsverpflichtungen

a) IFRS-Rechnungslegung

- 53 Hinsichtlich der Abbildung von versicherungsmathematischen Gewinnen und Verlusten schreibt IAS 19 (rev. 2011) spätestens ab dem Jahr 2013 die Vereinnahmung über die GuV oder die Eigenkapitalposition „Other comprehensive income“ vor. Bis dahin kann hingegen alternativ noch das so genannte Korridorverfahren angewandt werden. Dies erlaubt, versicherungsmathematische Verluste nur insoweit erfolgswirksam zu erfassen, wie sie 10 % des Planvermögens bzw. der Pensionsverpflichtungen übersteigen, wobei der übersteigende Betrag über die durchschnittliche Restdienstzeit der Mitarbeiter gestreckt erfasst werden darf.
- 54 Verfährt ein Institut nach diesem Verfahren, so sind die (noch) nicht in der Rechnungslegung abgebildeten versicherungsmathematischen Verluste bei Liquidationsansätzen vom RDP abzuziehen. Hiervon kann insoweit abgesehen werden, wie die „stille Last“ auf einkalkulierte künftige Gehaltssteigerungen und Inflationserwartungen entfällt.
- 55 Sowohl bei Liquidations- als auch bei Going-Concern-Ansätzen sind die möglichen künftigen Wertschwankungen des Planvermögens als Risiko zu berücksichtigen. Dies gilt unabhängig davon, ob versicherungsmathematische Gewinne und Verluste nach dem Korridorverfahren oder einem der alternativen Verfahren berücksichtigt werden.

b) HGB-Rechnungslegung

- 56 Der Gesetzgeber hat den Unternehmen zugestanden, die aus der Methodikumstellung nach BilMoG resultierenden Rückstellungs-Fehlbeträge über einen Zeitraum von maximal 15 Jahren gestreckt aufzustocken.
- 57 Wird ein (HGB-) Plangewinn als RDP-Position angesetzt, so ist darin der in der betreffenden Periode zu erwartende Aufstockungsbetrag aus der Methodikumstellung zu berücksichtigen.
- 58 Bei Liquidationsansätzen muss grundsätzlich der vollständige aus der Umstellung resultierende Betrag berücksichtigt werden. D.h. ein in der Rechnungslegung auf künftige Perioden gestreckter Aufstockungsbetrag ist als stille Last entweder vom RDP abzuziehen oder als Risikobetrag anzusetzen. Analog zu a) kann hierauf insoweit verzichtet werden, wie der Aufstockungsbetrag auf einkalkulierten künftigen Gehaltssteigerungen bzw. Inflationsannahmen beruht.
- 59 Über die vorgenannten stillen Lasten hinaus, können in der HGB-Rechnungslegung weitere stille Lasten aus Altzusagen (vor 01.01.1987) resultieren. Gemäß Art. 28 EGHGB kann hier auf die Bildung von Rückstellungen nach § 249 Abs. 1 Satz 1 HGB verzichtet werden. Ergeben sich bei einem Institut, dessen RDP-Definition auf HGB-Werte abstellt, derartige stille Lasten, so sind diese in angemessener Weise zu ermitteln und zumindest bei Liquidationsansätzen vom RDP abzuziehen.

IV. 1.7 Eigenbonitätseffekt bei IFRS-Bilanzierung

- 60 Bei der IFRS-Bilanzierung erfolgt die Erstbewertung finanzieller Verbindlichkeiten grundsätzlich zum beizulegenden Zeitwert. In bestimmten Fällen ist auch die Folgebewertung von Verbindlichkeiten mit dem zum jeweiligen Bilanzstichtag beizulegenden Zeitwert vorzunehmen bzw. als Wahlrecht zulässig.
- 61 Daraus folgt, dass Entwicklungen, die hinsichtlich der Refinanzierung eines Instituts eigentlich negativ sind, eine Verbesserung der in der Rechnungslegung ausgewiesenen Verhältnisse nach sich ziehen. Gleiches gilt für die in einem Steuerungskreis ermittelte Risikotragfähigkeit, sofern das IFRS-Eigenkapital ungefiltert als RDP angesetzt ist.

Aufsichtliche Beurteilung bankinterner Risikotragfähigkeitskonzepte

- 62 Soweit die Verbesserung der in der Rechnungslegung ausgewiesenen Verhältnisse auf dem individuell allein das jeweilige Institut betreffenden Bonitätseffekt (Eigenbonitätseffekt) beruht, ist dieser bei der RDP-Ermittlung zu eliminieren.
- 63 Vorstehendes gilt analog für Institute, die das RDP ausgehend von der HGB-Rechnungslegung ermitteln und dabei stille Reserven aus eigenen Verbindlichkeiten als RDP-Position ansetzen.

IV. 1.8 Aktive latente Steuern

- 64 Aktive latente Steuern lassen sich materiell als Steuerentlastung in zukünftigen Perioden interpretieren, da die ihnen zugrunde liegenden abweichenden Wertansätze eine aus IFRS-/handelsbilanzieller Sicht zunächst zu hohe tatsächliche Steuerzahlung bedingen. In der Rechnungslegung resultiert aus dem Ansatz aktiver latenter Steuern eine Erhöhung des bilanziell ausgewiesenen Eigenkapitals.
- 65 Der in den aktiven latenten Steuern abgebildete künftige Steuerentlastungseffekt realisiert sich indes grundsätzlich nur insoweit, wie in den zukünftigen Perioden ein steuerpflichtiges Einkommen erzielt wird.
- 66 Da in Liquidationsansätzen regelmäßig von künftigen steuerlichen Verlusten auszugehen ist, ist ein solcher Steuerentlastungseffekt grundsätzlich nicht zu erwarten. Mangels Einzelveräußerbarkeit ist auch eine anderweitige Verwertung aktiver latenter Steuern im Liquidationsfall nicht möglich, so dass aktiven latenten Steuern in diesen Ansätzen im Allgemeinen keine wertbildende, das Eigenkapital erhöhende Wirkung beizumessen ist. Deshalb sind aktive latente Steuern in einem Liquidationsansatz grundsätzlich zu eliminieren.
- 67 Ist bei einem Institut unter der Going-Concern-Prämisse zumindest mittelfristig von steuerlichen Ertragsüberschüssen in entsprechender Größenordnung auszugehen, was mit der Realisierbarkeit der aktiven latenten Steuern einherginge, so ist eine Eliminierung der latenten Steuern bei Going-Concern-Ansätzen insoweit verzichtbar. Sprechen jedoch Anhaltspunkte dafür, dass ein Institut auch über mehrere Jahre hinweg keinen steuerlichen Gewinn erzielen wird, so ist eine Auflösung der gebildeten aktiven latenten Steuern im nächsten Jahresabschluss zu unterstellen. Sie sind daher in diesem Fall zu eliminieren.

IV. 1.9 Goodwill

- 68 Ein Goodwill im Sinne eines derivativen Geschäfts- oder Firmenwerts stellt eine rechentechnische Restgröße dar.
- 69 Die Elemente, auf die er zurückgeführt wird, können im Liquidationsfall nicht als valide Werte angesehen werden. So sind die im Goodwill aufgehenden Faktoren per Definition keine separaten Vermögensgegenstände und im Liquidationsfall daher nicht einzeln veräußerbar. Parallel zu den entsprechenden Vorgaben in Säule 1¹² ist deshalb ein bilanzieller Goodwill bei Ermittlung des RDP in Liquidationsansätzen grundsätzlich zu eliminieren.
- 70 Unter der Going-Concern-Prämisse können zwar einzelne Komponenten im Falle einer erwartungsgemäß positiven Zukunftsentwicklung möglicherweise valide Werte darstellen. Auch hierbei handelt es sich indes um Komponenten, die sich - insbesondere in Krisenphasen - sehr schnell verflüchtigen können. Grundsätzlich ist ein Goodwill deshalb auch bei Going-Concern-Ansätzen zu eliminieren, sofern die RDP-Definition bilanzielles Eigenkapital berücksichtigt. Davon kann nur insoweit abgesehen werden, wie ein Goodwill auf Faktoren beruht, deren Werthaltigkeit und zukünftige Bilanzierbarkeit nachweislich sichergestellt sind.

¹² S. § 10 Abs. 2a Satz 2 Nr. 2, § 10a Abs. 6 Satz 9 und 10 sowie Abs. 7 i.V.m. § 64h Abs. 3 KWG

Aufsichtliche Beurteilung bankinterner Risikotragfähigkeitskonzepte

IV. 1.10 Patronatserklärungen, Haftsummenzuschläge u.ä.

- 71 Im Hinblick auf die fehlende effektive Kapitalaufbringung sind Patronatserklärungen, die bspw. von Muttergesellschaften für ihre Tochterbanken abgegeben werden, bei letzteren nicht als RDP ansetzbar.
- 72 Gleiches gilt für allgemeine Beistandserklärungen, wie sie bspw. Verbundorganisationen für ihre Mitgliedsinstitute abgeben. Werden hingegen von Dritten (bspw. Verbundeinrichtungen bzw. Sicherungseinrichtungen) konkrete Ausfallgarantien für bestimmte bzw. exakt bestimmbare Assets rechtsverbindlich abgegeben, so kann dies auf der Risikoseite, z.B. durch ein geringeres Risikogewicht, berücksichtigt werden.
- 73 Haftsummenzuschläge der Kreditgenossenschaften stehen nicht unmittelbar im Institut zum Verlustausgleich zur Verfügung. Sie sind daher nicht als RDP ansetzbar.

IV. 2 Risikodeckungspotenzial bei wertorientierter RDP-Ableitung

IV. 2.1 Berücksichtigung erwarteter Verluste bei der Barwertermittlung von aktivischen Positionen

- 74 Die wertorientierte RDP-Ermittlung muss zukünftig zu erwartende Ausfälle von Schuldern angemessen berücksichtigen. Soweit dies nicht bereits durch Anpassung der Zahlungsströme, die in die Barwertermittlung von Aktivpositionen eingehen, geschieht, müssen mit einem risikolosen Zinssatz ermittelte Barwerte entsprechend korrigiert werden.
- 75 Die Berücksichtigung der erwarteten Verluste kann insbesondere anhand risikoadäquater Spreadaufschläge auf die risikolosen Abzinsungssätze erfolgen. Für Kredite kann alternativ auch eine Korrektur der risikolos abgezinsten Barwerte durch den Abzug von Standardrisikokosten vorgenommen werden. Bei der Berechnung von Standardrisikokosten ist darauf zu achten, dass diese auch die Laufzeit der betrachteten Portfolien angemessen berücksichtigen (z.B. anhand der durchschnittlichen Kapitalbindungsdauer). Der Ansatz von Standardrisikokosten für einen kürzeren Zeitraum, der nicht die Totalperiode abdeckt (z.B. ein Jahr), kommt nur in Betracht, wenn das Institut nachweisen kann, dass hierdurch die erwarteten Verluste über die Laufzeit des Portfolios nicht wesentlich unterschätzt werden.

IV. 2.2 Berücksichtigung von Bestandskosten

- 76 Die Ermittlung des RDP muss die Kosten, die für Fortführung und Verwaltung der Positionen anfallen (Bestandskosten), in konsistenter Weise berücksichtigen.
- 77 Dabei ist die Laufzeit der betrachteten Portfolien angemessen zu berücksichtigen. Eine grundsätzlich konsistente Verfahrensweise ist insoweit die Errechnung eines Kostenbarwerts, bei dem die in zukünftigen Perioden anfallenden Bestandskosten auf den aktuellen Zeitpunkt abgezinst werden.

IV. 2.3 Ablauffiktionen bei der Barwertermittlung

- 78 Werden zur Barwertermittlung die Zahlungsströme aus Positionen mit unbestimmter Laufzeit (z.B. Girokonto- oder Spareinlagen) oder möglichen vertraglichen Optionen (z.B. Kündigungsrechte der Schuldner) anhand von Ablauffiktionen festgelegt, so sind diese plausibel festzulegen.
- 79 Grundsätzlich ist bei der Plausibilisierung insbesondere das beobachtete Kundenverhalten maßgeblich zu berücksichtigen. In bestimmten Fällen können qualifizierte Expertenschätzungen zur Festlegung der Ablauffiktionen angemessen sein. Dies gilt insbesondere, wenn sich das Kundenverhalten stark verändert hat, eine Änderung des Kundenverhaltens wegen Umfeldveränderungen zu erwarten ist oder bei Geschäften in neuen Produkten bzw. auf neuen Märkten.

Aufsichtliche Beurteilung bankinterner Risikotragfähigkeitskonzepte

IV. 2.4 Barwert der eigenen Verbindlichkeiten

- 80 Wendet ein Institut zur Ermittlung des Barwerts der eigenen Verbindlichkeiten Abzinsungssätze an, die im Vergleich mit einem risikolosen Zins einen Spread beinhalten, so führt dies grundsätzlich zu einem zu niedrigen Ansatz der Verbindlichkeiten. Lediglich in eng begrenzten Ausnahmefällen (bspw. wenn die zinsbedingte Wertentwicklung bestimmter Aktiva perfekt mit der zinsbedingten Wertentwicklung bestimmter Passiva korreliert) kann die Abzinsung mit einem oberhalb der risikolosen Zinskurve liegenden Zinssatz akzeptiert werden. Hierbei darf indes allenfalls der allgemeine Spread der Assetklasse, der das Institut angehört, Berücksichtigung finden.
- 81 Analog zu den Ausführungen unter IV. 1.7 darf ein negativer Eigenbonitätseffekt nicht zu einer Erhöhung des ermittelten barwertigen Reinvermögens führen.

IV. 2.5 Ansatz erwarteter Vermögenszuwächse

- 82 Rechnet ein Institut dem wertorientiert ermittelten RDP auch erwartete Vermögenszuwächse aus Neugeschäft hinzu, so darf es sich nur um vorsichtig kalkulierte Planansätze bezogen auf den Zeitraum der Risikotragfähigkeitsbetrachtung handeln¹³. Besondere Zurückhaltung ist beim Ansatz von Neugeschäften bei sehr volatilen Geschäften angezeigt. Werden in diesen Geschäftssegmenten geplante Geschäftsausweitungen ohne angemessenen Sicherheitsabschlag angesetzt, so muss dies bei Quantifizierung der Risiken entsprechend berücksichtigt werden.
- 83 Ferner müssen den Ausführungen in IV. 2.1 und 2.2 entsprechend erwartete Verluste sowie Bestandskosten für das unterstellte Neugeschäft in den erwarteten Vermögenszuwachs einkalkuliert sein.
- 84 Analog zum Plangewinn bei GuV-/bilanzorientierter RDP-Ableitung kann ein geplanter Vermögenszuwachs grundsätzlich bei Liquidationsansätzen nicht angesetzt werden.

V. Risikoarten und Risikoquantifizierung

V. 1 Spezifische Aspekte der zu berücksichtigenden Risikoarten

- 85 Hinsichtlich der in der Risikotragfähigkeitssteuerung zu berücksichtigenden Risikoarten sind folgende Aspekte zu beachten:
- 86 In einem Going-Concern-Ansatz mit GuV-/bilanzorientierter RDP-Ableitung kann es im Hinblick auf die Bewertungsvorschriften zur externen Rechnungslegung ggf. akzeptiert werden, wenn hier Kursrisiken bei Positionen im Anlagebestand unberücksichtigt bleiben. Analog zur Handhabung stiller Lasten setzt dies jedoch voraus, dass das Institut die Positionen dauerhaft halten will und kann und eine Realisierung der Kursrisiken in der Rechnungslegung im betrachteten Zeithorizont nicht zu erwarten ist (vgl. IV. 1.5.1).
- 87 Für zinstragende Geschäfte im Depot A sind grundsätzlich auch Credit Spread Risiken zu berücksichtigen, wobei eine differenzierte Herangehensweise geboten ist:
- 88 Da Credit Spread Risiken bei Depot-A-Positionen, die dem Handelsbestand zugeordnet bzw. wie Umlaufvermögen bewertet sind¹⁴, im Falle ihrer Realisierung

¹³ Dies korrespondiert mit der Einbeziehung eines Plangewinns im Rahmen einer GuV-/bilanzorientierten Going-Concern-Betrachtung.

¹⁴ Die hier getroffenen Aussagen zu Depot-A-Beständen, die dem Handelsbestand zugeordnet bzw. wie Umlaufvermögen bewertet sind, gelten bei Ansätzen, die auf der IFRS-Rechnungslegung basieren, entsprechend für die mit dem Fair Value bewerteten Depot-A-Bestände. Die Aussagen zu dem Anlagebestand zugeordneten Depot-A-

Aufsichtliche Beurteilung bankinterner Risikotragfähigkeitskonzepte

grundsätzlich eine Wertanpassung in der Rechnungslegung auslösen, sind sie in Steuerungskreisen mit GuV-/bilanzorientierter RDP-Ableitung stets zu berücksichtigen.

- 89 Bei Depot-A-Positionen des Anlagebestands kann hingegen auf den Ansatz von Credit Spread Risiken in einem Going-Concern-Ansatz mit GuV-/bilanzorientierter RDP-Ableitung verzichtet werden, sofern Positionen die unter IV. 1.5.1 erwähnten Anforderungen an eine Nichtberücksichtigung stiller Lasten erfüllen. Die Verwirklichung der Credit Spread Risiken hätte hier nur die Entstehung/Erhöhung stiller Lasten zur Folge, die aber nicht zwingend rechnungslegungswirksam würden. Bei Liquidationsansätzen führen die unter IV. 1.5.1 angestellten Überlegungen indes zu dem Erfordernis, die Risiken aus Depot-A-Positionen des Anlagebestands anzusetzen.
- 90 Die Logik einer wertorientierten RDP-Ermittlung erfordert grundsätzlich die Berücksichtigung von Credit Spread Risiken unabhängig davon, welcher Rechnungslegungskategorie die betroffenen Positionen zugeordnet sind. Soweit bei Buchkrediten jedoch keine aussagekräftigen Marktinformationen zu den Kreditnehmern im Hinblick auf das Credit Spread Risiko zu erhalten sind, kann auf die Berücksichtigung verzichtet werden.
- 91 Als ein Aspekt des Adressenausfallrisikos sind grundsätzlich auch Migrationsrisiken zu analysieren. Realisieren sie sich, so führt dies – anders als der Eintritt eines Ausfallereignisses – zwar noch nicht unbedingt zu rechnungslegungsrelevantem Aufwand. Der ökonomische Wert der betroffenen Position verringert sich jedoch auf jeden Fall. Bei Liquidationsansätzen sind deshalb regelmäßig nicht nur Ausfall- bzw. Default-Risiken, sondern auch Migrationsrisiken in der Risikotragfähigkeitsrechnung angemessen zu berücksichtigen. Dies kann entweder innerhalb eines Kreditportfoliomodells geschehen oder ggf. auch durch andere Verfahren, wie insbesondere entsprechende Stresstests, deren Ergebnisse als Risikowert im Rahmen der Risikotragfähigkeitsbetrachtung angesetzt werden (siehe auch Abschnitt VI). So kann insbesondere bei kleineren Kreditinstituten ggf. eine Verschiebung der Ausfallwahrscheinlichkeiten (PD-Shift) zur Abbildung des Migrationsrisikos angemessen sein.
- 92 Erbringt ein Kreditinstitut den Nachweis, dass sich Migrations- und Credit Spread Risiken überschneiden, so kann es den anzusetzenden Risikobetrag insoweit bereinigen.

V. 2 Erwartete und unerwartete Verluste

- 93 Bei den als wesentlich identifizierten Verlustrisiken muss das Gesamtkonzept sowohl erwartete als auch unerwartete Verluste umfassen. Auf die Abbildung erwarteter Verluste kann insoweit auf der Risikoseite verzichtet werden, wie sie bereits adäquat bei Bestimmung des RDP berücksichtigt wurden (vgl. IV. 1.1).

V. 3 Risikobetrachtungshorizont

- 94 Für die Risikotragfähigkeitsbetrachtung sind die Risiken über einen einheitlich langen künftigen Zeitraum zu ermitteln, der üblicherweise ein Jahr beträgt (Risikobetrachtungshorizont).
- 95 Bei Marktpreisrisiken muss sichergestellt sein, dass auch bei wechselnden Positionen und zwischenzeitlichen Glattstellungen insgesamt nicht mehr RDP aufgezehrt werden kann, als für diese Risiken für den gesamten Risikobetrachtungshorizont allokiert ist.

Positionen gelten analog für die in der IFRS-Rechnungslegung nicht zum Fair Value bewerteten Positionen.

Aufsichtliche Beurteilung bankinterner Risikotragfähigkeitskonzepte

- 96 Eine konsistente Messung der Marktpreisrisiken im Rahmen der Risikotragfähigkeitsbetrachtung erfordert die Festlegung einer Haltedauer für Marktrisikopositionen sowie ein konsistentes Limitsystem, um die Risikonahme über den gesamten Risikobetrachtungshorizont steuern zu können.
- 97 Bei der Festlegung der Haltedauer von Marktrisikopositionen kann daher ein potenzieller Abbau von Risikopositionen nur insoweit berücksichtigt werden, wie das Institut nachweisen kann, dass eine solche Steuerungsmaßnahme mit den Strategien, Risikosteuerungs- und -controllingprozessen sowie der Portfoliostruktur im Einklang steht. Dies schließt die konsistente Berücksichtigung der Ertrags- und Kostensituation nach einem unterstellten Abbau von Risikopositionen ein.
- 98 Die Auswirkungen etwaiger Marktverwerfungen sind in Stresstests abzubilden. Je weniger solche Stressgesichtspunkte bei Festlegung der Haltedauern berücksichtigt wurden, umso mehr müssen sie in den Stresstests (vgl. VI.) Berücksichtigung finden.

V. 4 Beobachtungszeitraum

- 99 Die von den Instituten verwendeten Ansätze zur Risikoquantifizierung beruhen im Regelfall zumindest teilweise auf beobachteten Entwicklungen aus der Vergangenheit. Diese bilden dann einen Teil der Berechnungsgrundlage für die Bewertung des (in die Zukunft gerichteten) Risikos.
- 100 Beinhaltet der Beobachtungszeitraum ausschließlich oder überwiegend Zeiten geordneter und ruhiger Marktverhältnisse, so sind auch die Auswirkungen von stärkeren Parameterveränderungen bei der Risikoermittlung angemessen zu berücksichtigen, wenn diese für die bei der Risikotragfähigkeitsbetrachtung angenommene Haltedauer nicht auszuschließen sind.

V. 5 Weitere Parameter der Risikoquantifizierung

- 101 Je nach Wahl der Risikomaße, anhand derer die Risiken quantifiziert werden, haben über die vorgenannten Größen hinaus weitere Parameter wesentlichen Einfluss auf die resultierenden Risikowerte (bspw. Konfidenzniveau, Korrelationskoeffizienten).
- 102 Die Wahl der Parameter muss mit der Perspektive der Risikotragfähigkeitsbetrachtung im Einklang stehen. So sind bei Liquidationsansätzen die Risiken nach solch strengen Maßstäben zu quantifizieren, dass eine Realisierung der quantifizierten Risiken nur in äußerst unwahrscheinlichen Fällen eine vollständige Aufzehrung der angesetzten RDP nach sich ziehen würde (bspw. sehr hohes Konfidenzniveau bei Value at Risk). Bei Going-Concern-Ansätzen sind die Parameter der Risikomessung in Abhängigkeit davon festzulegen, wie eng die RDP-Definition ist. Je dichter diese sich an der Schwelle zum Liquidationsansatz befindet, umso strenger müssen die Parameter ausfallen. Tz. 17 bleibt unberührt.

VI. Stresstests

- 103 Die Stresstests, die ein Institut nach AT 4.3.3 MaRisk durchzuführen hat, sollen auch die Anfälligkeit des Instituts für außergewöhnliche, aber plausibel mögliche Ereignisse aufzeigen. Bei wahrscheinlichkeitsbasierten Messmethoden ist hierbei in angemessener Weise zu analysieren, wie sich Risiken jenseits des dem Konfidenzniveau entsprechenden Quantils der Verlustverteilung auswirken können. Je weiter das Konfidenzniveau, das in einem Steuerungskreis angesetzt wird, von 100 % entfernt ist, umso bedeutsamer werden insoweit Stressbetrachtungen.
- 104 Darüber hinaus müssen auch in angemessenem Umfang Stresstests durchgeführt werden, die sich von der zur Risikoquantifizierung in der Risikotragfähigkeitsbetrachtung zugrunde gelegten Verlustverteilung lösen. Dabei sind potenzielle Ereignisse zu analysieren, die in einer wahrscheinlichkeitsbasierten Risikoquantifizierung nicht oder nicht hinreichend abgebildet sind, weil bspw. die Marktverhältnisse während des Beobachtungszeitraums wenig volatil waren.

Aufsichtliche Beurteilung bankinterner Risikotragfähigkeitskonzepte

- 105 Stresstests können bewusst zur Ermittlung des Risikobetrages eingesetzt werden, der bei Sicherstellung der Risikotragfähigkeit Berücksichtigung findet. Die in Tz. 17 getroffene Aussage gilt dann für die Ausgestaltung der Stresstests sinngemäß.